

**Gemeinde Salem – Bebauungsplan „Parkplatz Freizeit- und Erholungsanlage“  
im Teilort Mimmenhausen (Gemarkung Neufrach)**

Öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Behörde	Stellungnahmen	Bewertung Verwaltung/Planer	Beschlussvorschlag
<b>Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen</b> 17.04.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>Gemeinde Frickingen</b> 17.04.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>Thüga</b> 16.04.2018	Keine Einwendungen/Bedenken Bei den weiteren Planungen sind die vorhandenen Gasversorgungsleitungen zu beachten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
<b>Deutsche Bahn AG</b> 18.04.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr u. Luftsicherheit</b> 24.04.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>Unitymedia GmbH</b> 25.04.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>Netze BW GmbH</b> 26.04.2018	Vielen Dank für die Informationen zum Bebauungsplan.  Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:  - Im Norden des Bebauungsplans befinden sich 0,4-kV-Kabel der Net-	Eine mögliche Verlegung wird	Kenntnisnahme

	<p>ze BW GmbH. Unter Umständen müssen diese umgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuelle Kabellagepläne erhalten Sie bei der Planauskunft der Netze BW GmbH. Die Kontaktdaten hierzu lauten: Telefon: 07351/53-2230 Telefax: 07351/53-2135 E-Mail: <a href="mailto:Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de">Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</a></li> <li>- An den Parkplatz grenzt eine Umspannstation der Netze BW GmbH. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass an diesem Standort eine Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge mit sehr geringem Aufwand umsetzbar ist.</li> </ul> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Installation wird im weiteren Verlauf geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Gemeinde Bermatingen</b> 25.04.2018</p>	<p>Keine Einwendungen/Bedenken</p>		
<p><b>Telefonica O2</b> 08.05.2018</p>	<p>Keine Einwendungen/Bedenken</p>		
<p><b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> 14.05.2018</p>	<p>Keine Einwendungen/Bedenken</p>		
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> 17.05.2018</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.01.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis</b> 17.05.2018</p>	<p><b>I. Belange des Planungsrechts</b> Wir bitten die Satzungen auf der Grundlage der derzeit gültigen Rechtsvorschriften zu beschließen.</p> <p><b>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes</b> Der geplante Parkplatz liegt im Wasserschutzgebiet. Eine gezielte Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr soll Niederschlagswasser durch den wasserdurchlässigen Kies-/Schotterbelag an Ort und Stelle versickern. Die natürliche Bodenfunktion Filter und Puffer</p>	<p>Die aktuellen Rechtsvorschriften werden ergänzt.</p> <p>Der Parkplatz wird insbesondere während der Sommermonate eine sehr hohe Frequenz aufweisen, d. h. es ist mit zahlrei-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung</b></p>

	<p>für Schadstoffe ist laut Umweltbericht hoch bis sehr hoch ausgeprägt. Durch den vollständigen Abtrag des Oberbodens wird insbesondere diese Bodenfunktion besonders beeinträchtigt, da der Oberboden mit seiner belebten Bodenschicht von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist. Dies ist bei dem geplanten Parkplatz von besonderer Relevanz, da hier Autos längere Zeit parkieren und ggf. in den Parkbuchten wassergefährdende Betriebsstoffe verlieren.</p> <p>Durch eine Befestigung der Parkierungsflächen in Schotterrasenbauweise könnte zumindest in eingeschränkter Weise die besondere Funktion des Oberbodens wiederhergestellt werden und die belebte Bodenschicht zur Filterung, Pufferung und auch zum Abbau von organischen Schadstoffen und damit auch zum Schutz des Grundwassers genutzt werden. Es handelt sich damit um eine Minimierungsmaßnahme bezüglich des Eingriffs in das Schutzgut Boden, wenn die Parkierungsflächen in Schotterrasenbauweise angelegt werden.</p> <p>Dies gilt natürlich auch für die Fahrgassen, doch ist dort wegen des Nicht-Parkierens mit wesentlich geringer Beaufschlagung mit Betriebsstoffen zu rechnen, so dass bei den Fahrgassen die Funktionalität des Belags im Vordergrund stehen kann.</p> <p>Wir bitten deshalb auf Seite 4 unter Nummer 5.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen festzulegen, dass die Parkplätze für die Pkw in Schotterrasenbauweise herzustellen sind.</p> <p><b>III. Belange des Verkehrsrechts</b> Nach gemeinsamer Verkehrsschau vor Ort am 09.05.2018 wurde festgelegt, dass die Zufahrt etwa 15 – 20 m nach der Einmündung Schlosseeallee erfolgt. Hierzu wird der vorhandene Weg ertüchtigt und auf 7,00 m verbreitert. So kann eine gemeinsame Zu-/Ausfahrt auf den Parkplatz hergestellt werden. Der Fußgängerüberweg bleibt damit unbeeinträchtigt.</p>	<p>chen Ein- und Ausfahrt-Vorgängen zu rechnen. Für eine derartige Belastung eignen sich Schotterrasenflächen nicht, die Rasenfläche wird innerhalb von kürzester Zeit `abgefahren`, so dass Fahrspuren, Pfützen etc. entstehen, die dann wieder mit Kies / Schotter nachgebessert werden müssen.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut `Boden ist daher vorgesehen:</p> <p>a) den Abtrag des Oberbodens auf das absolute Minimum zu beschränken</p> <p>b) die bekiesten Flächen mit einem Quergefälle in Richtung der unbefestigten / begrünten Flächen zu versehen, so dass ein wesentlicher Teil des anfallenden Niederschlagswassers dort zur Versickerung kommt.</p> <p>Die aus der Verkehrsschau resultierenden Festlegung ist im Bauantrag berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b></p>	<p>Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung trägt das Landesamt für Denkmalpflege zum o. g. Verfahren keine Bedenken vor.</p>		

<b>– Landesamt für Denkmalpflege</b> 18.05.2018	Zwar ist der Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG bereits enthalten, doch sucht man vergeblich nach der dort erwähnten Anschrift. Insofern scheint es sinnvoll, die Hinweise gem. der beigefügten STN vom 29.01.2018 noch zu modifizieren.	Die Anschrift wird entsprechend ergänzt.	Kenntnisnahme
<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> 16.05.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>Regierungspräsidium Tübingen</b> 23.05.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>Handwerkskammer Ulm</b> 23.05.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		
<b>IHK Bodensee-Oberschwaben</b> 17.05.2018	Keine Einwendungen/Bedenken		